

Karteikarten 1 bis 29

Lektion 1: Der Diebstahl, § 242 StGB

Aufbau	1
Definitionen – Obj. Vor.	2
Definitionen – Subj. Vor.	3
Probleme: Gewahrsam	4
Probleme: Wegnahme I	5
Probleme: Wegnahme II	6
Probleme: Vorsatz + RWK	7

Lektion 2: Der besonders schwere Fall des Diebstahls, § 243 StGB

Aufbau	8
Definitionen Nr. 1 – 3	9
Definitionen Nr. 4 – 7	10
Probleme und Abs. 2	11

Lektion 3: Diebstahl mit Waffen und schwerer Bandendiebstahl, §§ 244, 244a StGB

Aufbau	12
Definitionen	13
Probleme	14
§ 244a StGB	15

Lektion 4: Die Unterschlagung, § 246 StGB

Aufbau	16
Definitionen	17
Probleme	18

Lektion 5: Der Raub, § 249 StGB

Aufbau	19
Definitionen	20
Probleme	21

Lektion 6: Der schwere Raub, § 250 StGB

Aufbau	22
Definitionen	23
Probleme	24

Lektion 7: Der Raub mit Todesfolge, § 251 StGB

Aufbau	25
Definitionen	26
Probleme I	27
Probleme II	28

Lektion 8: Der räuberische Diebstahl, § 252 StGB

Aufbau	29
--------	----

Karteikarten 30 bis 62

Definitionen	30
Probleme I	31
Probleme II	32

Lektion 9: Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer, § 316a StGB

Aufbau	33
Definitionen I	34
Definitionen II	35
Probleme	36

Lektion 10: Der Betrug, § 263 StGB

Aufbau	37
Definitionen – Obj. Vor. I	38
Definitionen – Obj. Vor. II	39
Definitionen – Subj. Vor.	40
Probleme: Täuschung + Irrtum	41
Probleme: Vermögensverfügung	42
Probleme: Vermögensbegriffe	43
Probleme: Vermögensschaden I	44
Probleme: Vermögensschaden II	45
Probleme: Vermögensschaden III	46
Probleme: Vermögensschaden IV	47
Probleme: Stoffgleichheit	48

Lektion 11: Die (räuberische) Erpressung, §§ 253, 255 StGB

Aufbau	49
Definitionen	50
Probleme	51

Lektion 12: Die Untreue, § 266 StGB

Aufbau	52
Definitionen I	53
Definitionen II + Probleme	54

Lektion 13: Die Hehlerei, § 259 StGB

Aufbau	55
Definitionen I	56
Definitionen II	57
Probleme I	58
Probleme II	59

Lektion 14: Die Sachbeschädigung, § 303 StGB

Aufbau	60
Definitionen	61
Probleme	62

Lektion 1: Der Diebstahl, § 242 StGB: Aufbau

Wie wird der Diebstahl gemäß § 242 Abs. 1 StGB aufgebaut?

Bitte benutzen Sie den herrschenden dreistufigen Verbrechenaufbau (Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld).

Unterteilen Sie den Tatbestand in die objektiven und subjektiven Voraussetzungen.

Literatur: *Fischer*, StGB, § 242 Rn. 3 ff., 10 ff., 29 ff., 49 ff.; § 247 Rn. 1a, 2; § 248a Rn. 2; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, nach Rn. 191.

Aufbau des § 242 StGB

I. Tatbestand

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| 1. Fremde, bewegliche Sache | } | Objektive Voraussetzungen |
| 2. Wegnahme | | |
| a) Bruch fremden Gewahrsams
b) Begründung neuen Gewahrsams | | |
| 3. Vorsatz | } | Subjektive Voraussetzungen |
| 4. Zueignungsabsicht | | |
| 5. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung | } | Objektives Element |
| 6. Vorsatz bzgl. RWK der erstrebten Zueignung | } | Subjektives Element |

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- IV. Strafantrag gemäß §§ 247, 248a i. V. m. §§ 77 ff. StGB
(Rechtsreferendaren wird empfohlen, den Strafantrag vorab zu prüfen)

Lektion 4: Die Unterschlagung, § 246 StGB: Probleme

- I. **Wie ist die Unterschlagung gemäß § 246 StGB von anderen Straftaten, insbesondere dem Diebstahl gemäß § 242 StGB abzugrenzen? Erläutern Sie dabei den Begriff der Tat gemäß § 246 Abs. 1 a. E. StGB.**

- II. **Wenn der Täter sich wegen Unterschlagung nach § 246 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat, kann er sich dann erneut dieselbe Sache zueignen (sog. wiederholte Zueignung)?**

Literatur: *Fischer*, StGB, § 246 Rn. 14, 15, 23 bis 25; *Meyer-Goßner*, StPO, § 264 Rn. 1, 2; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 168, 278, 290 ff., 299, 301 bis 304.

Probleme des § 246 StGB

- I. Im Wege der Subsidiarität tritt Unterschlagung zurück, wenn durch die Tat eine andere Straftat mit höherer Strafe bedroht ist. § 246 ist von anderen Straftaten, insbesondere von § 242 StGB, abzugrenzen:
 1. Streitig ist, ob der Begriff der **Tat** die weitergehende prozessuale oder die engere materielle Tat meint. Die **materiellen Tat** (§ 52 StGB) ist jede Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Die **prozessuale Tat** ist Gegenstand des Strafverfahrens (Art. 103 Abs. 3 GG, § 264, § 155 Abs. 1 StPO) und umfasst alles, was bei natürlicher Lebensauffassung einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bildet und bei getrennter Würdigung und Aburteilung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges empfunden würde. Die Rspr. sieht in dem Tatbegriff des § 246 StGB eine prozessuale Tat. Deshalb werde die Unterschlagung verdrängt, wenn sie mit irgendeiner anderen Straftat zu einer prozessualen Tat verbunden ist. Die Lit., die den Wortlaut des § 246 Abs. 1 a. E. StGB als materielle Tat auslegt, meint, die Ansicht der Rspr. führe zu widersinnigen Ergebnissen, denn danach werde eine gravierende Unterschlagung von einer Bagateltat (z. B. leichte KV, § 223 Abs. 1 StGB) verdrängt.
 2. Im Gegensatz zu § 242 mangelt es § 246 StGB an dem Erfordernis der Wegnahme, so dass weder das Opfer Gewahrsam an der fremden beweglichen Sache, noch der Täter neuen Gewahrsam ohne Einverständnis des Inhabers begründet haben muss. Deshalb liegt kein Diebstahl, sondern Unterschlagung vor, wenn die Sache gewahrsamslos ist oder der Gewahrsam mit Einverständnis des Gewahrsamsinhabers begründet wird. Unterschlagung kommt sogar dann in Betracht, wenn der Täter zwar neuen Gewahrsam ohne das Einverständnis des Inhabers begründet, aber ohne Zueignungsabsicht handelt. Mithin kommt es bei der Unterschlagung nicht auf den Gewahrsam an.
- II. Nach der sog. **Konkurrenzlösung** (Lit.) kann sich der Täter bei wiederholter Zueignung der Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 2 StGB strafbar machen. Allerdings trete die nachfolgende Unterschlagung als mitbestrafte Nachtat zurück. Andernfalls entstünden Strafbarkeitslücken. Hingegen meint die von der Rspr. vertretene sog. **Tatbestandslösung**, die Unterschlagung scheidet schon tatbestandsmäßig aus. Denn Zueignung könne begrifflich nur einmal stattfinden. Jede weitere Zueignung würde ansonsten die Verjährung gemäß § 78a StGB unbegrenzt aufschieben.

Lektion 5: Der Raub, § 249 StGB: Probleme

- I. **T tötet O auf offener Straße, um das Portemonnaie zu entnehmen (sog. Raubmord). Hat T sich gemäß § 249 Abs. 1 StGB strafbar gemacht?**
- II. **T bedroht O mit einer Scheinwaffe und greift in seine Tasche, um sein Portemonnaie zu entwenden. Reicht die Drohung für einen Raub aus?**
- III. **Bitte grenzen Sie die Warnung von der Drohung ab.**
- IV. **Liegt der Finalzusammenhang vor, wenn die Wegnahme nach**
 1. **der körperlichen Misshandlung aufgrund der Wehrlosigkeit des Opfers erfolgt,**
 2. **gewaltsam herbeigeführter Freiheitsberaubung oder sonstiger Zwangslage vorgenommen wird,**
 3. **der Gewaltanwendung erfolgt, diese aber als Drohung fortwirkt?**

Literatur: Wegnahme bei bewusstlos geschlagenem Opfer: RGSt 67, 183, 186; kein Raub, wenn Nötigung nicht Zweck der Wegnahme ist: BGH, Urt. v. 17.1.1967, 1 StR 645/66, Gründe: II 2; Ansonsten: *Fischer*, § 126 Rn. 5, § 240 Rn. 36; § 249 Rn. 8 bis 15; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 324, 325.

Probleme des § 249 StGB

- I. „Gewalt gegen eine Person“ liegt vor. Das Portemonnaie ist eine fremde Sache, da das Eigentum im Wege der Universalsukzession gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben übergeht. Fraglich ist, ob eine Wegnahme vorliegt. Das setzt voraus, dass das Opfer Gewahrsam an dem Portemonnaie hatte. Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft getragen von einem Herrschaftswillen. Zwar ist der Besitz gem. § 857 BGB auf die Erben übergegangen, indes begründet § 857 BGB kein tatsächliches Gewahrsamsverhältnis. Auch kann es den Erben an dem Herrschaftswillen fehlen, wenn sie keine Kenntnis von dem Tod haben. Ebenfalls fehlt dem Verstorbenen der Beherrschungswille. Es liegt also kein Gewahrsam an dem Portemonnaie vor. Rechtspolitisch ist dieses Ergebnis nicht tragbar. Deshalb wird unter Betrachtung des Gesamtgeschehens der Raub begründet: Bis zum Tod war das Opfer noch Gewahrsamsinhaber. Dies genügt für einen Raub. T hat sich daher wegen Raubes bzw. Raubes mit Todesfolge strafbar gemacht, wobei nach h.M. Idealkonkurrenz zum Mord (hier aus Habgier) besteht.
- II. Das Problem liegt in dem Merkmal der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib o. Leben. Der Täter droht, das Opfer zu erschießen, kann seine Drohung aber nicht realisieren. Dies ist indes nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn er eine gegenwärtige Gefahr für Leib o. Leben in Aussicht stellt, auf dessen Eintritt er Einfluss zu haben vorgibt. Die **Drohung mit einer Scheinwaffe** reicht daher für einen Raub aus.
- III. Macht der Täter nur auf ein künftiges Übel aufmerksam, ohne vorzugeben, dass er auf dessen Eintritt Einfluss hat, liegt lediglich eine **Warnung** vor. Dies ist keine Drohung i. S. d. § 249 Abs. 1 StGB.
- IV. Nach ständiger Rspr. des BGH muss der Entschluss zur Wegnahme vor Beendigung des Nötigungsmittels gefasst sein, um die **finale Verknüpfung** anzunehmen. Deshalb liegt insbesondere im ersten Fall der Finalzusammenhang vor, da der Entschluss zur Wegnahme bei Fortwirken der Wehrlosigkeit aus der Gewaltanwendung gefasst wurde. Gleiches gilt auch in der zweiten Fallgruppe, da die Wirkung der gewaltsam herbeigeführten Zwangslage fortwirkt. Im Fall drei nimmt der BGH die finale Verknüpfung an, denn das Ausnutzen vorangegangener Gewalt wirke als Drohung fort.

Lektion 6: Der schwere Raub, § 250 StGB: Aufbau

Nennen Sie das Prüfungsschema für den schweren Raub gemäß § 250 StGB.

Benutzen Sie dabei den dreistufigen Verbrechenaufbau.

Unterteilen Sie den Tatbestand in objektive und subjektive Voraussetzungen.

Literatur: *Fischer*, StGB, § 250 Rn. 3 bis 27;
Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, nach Rn. 352.

Aufbau des § 250 StGB

I. Tatbestand

1. Fremde bewegliche Sache
2. Wegnahme
3. Qualifiziertes Nötigungsmittel
4. Finalzusammenhang
5. **Qualifikation des § 250 Abs. 1 oder/und 2 StGB**

Objektive Voraussetzungen

6. Vorsatz bzgl.
 - a) Grundtatbestand § 249 StGB
 - b) Qualifikation des § 250 Abs. 1 oder/und 2 StGB**

Subjektive Voraussetzungen

7. Zueignungsabsicht

8. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung

Objektives Element

9. Vorsatz bzgl. RWK der erstrebten Zueignung

Subjektives Element

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld